

**Haushalts- und Finanzausschuss vom 26.01.2017**  
**Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2017**  
**Rechtsmittelverzicht**

Die Notwendigkeit eines Rechtsmittelverzichtes ist nicht zu erkennen.

Die Verfügung des Landkreises enthält keine Regelungen, die die Stadt erst nach Eintritt der Bestandskraft für sich in Anspruch nehmen darf. Die Kommunalaufsichtsbehörde fordert keinen Rechtsmittelverzicht.

Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes ist von der Bestandskraft zu unterscheiden. Wenn in dem Bescheid oder einem Gesetz nichts anderes geregelt ist, kann der Betroffene die Leistungen, Vorteile o. ä., die der Bescheid gewährt, auch schon vor Eintritt der Bestandskraft in Anspruch nehmen.

Die erlassende Behörde ist auch bereits vor Eintritt der Bestandskraft an den Inhalt gebunden und kann ihn von sich aus lediglich in einem neuen Verfahren nach den §§ 48 ff VwVfG (Widerruf und Rücknahme) aufheben oder ändern.

Eine gesetzliche Regelung, nach der die Haushaltssatzung erst nach Eintritt der Bestandskraft bekannt gemacht werden darf, ist nicht erkennbar. Die Verfügung des Landkreises enthält ebenfalls keinen diesbezüglichen Vorbehalt.

Es spricht also nichts dagegen, die Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch ohne ausdrücklich erklärten Rechtsmittelverzicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist zu veranlassen. Zudem könnte in der Bekanntmachung der Haushaltssatzung ein konkludenter Rechtsmittelverzicht zu sehen sein. Zumindest liegt es nahe, dass eine nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung erhobene Klage gegen die Verfügung des Landkreises rechtsmissbräuchlich ist.

Im Übrigen ist zu beachten, dass ein Rechtsmittelverzicht vom Stadtrat zu beschließen ist. Bei Beachtung der für die Einbringung eines Beschlusses in den Stadtrat erforderlichen Formvorschriften ist die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen, so dass der Beschluss nicht mehr erforderlich wäre.

Im Auftrag

gez. Neumann  
Sachbereichsleiterin Recht